

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 69 AL 232/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 05.04.2012

A, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. B.,

2. C.,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: D.,

g e g e n

E.,

Beklagte,

Beigeladen:

F.,

hat die 69. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht G., und die ehrenamtlichen Richter H. und I. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**
- 3. Die Berufung wird nicht zugelassen.**

T a t b e s t a n d

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Abzweigung vom Arbeitslosengeld (ALG) des Beigeladenen J. zugunsten seiner unterhaltsberechtigten Kinder K. und L..

Der Beigeladene stand bei der Beklagten im Leistungsbezug. Er ist der leibliche Vater der Kläger. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2006 bewilligte die Beklagte ihm ALG ab dem 20. Oktober 2006 nach einem täglichen Leistungsbetrag in Höhe von 31,18 Euro bzw. 935,40 Euro monatlich. In der Zeit vom 20. Oktober bis 11. Januar 2007 stellte die Beklagte eine Sperrzeit fest. Mit weiterem Bescheid vom 5. Februar 2007 stellte sie eine zweite Sperrzeit im Zeitraum 12. Januar bis 1. Februar 2007 fest und machte einen Erstattungsbetrag gegenüber dem Beigeladenen in Höhe von 623,06 Euro an überzahltem ALG geltend. M. meldete sich am 18. April 2007 wegen Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug ab.

Unter dem 30. Oktober 2006 beantragten die Kläger die Abzweigung vom ALG des Beigeladenen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 1. Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Da N. seiner Pflicht zur Unterhaltszahlung nicht nachgekommen war, trat die Landeshauptstadt Hannover in Vorleistung.

Mit Bescheid vom 5. Februar 2007 lehnte die Beklagte den Abzweigungsantrag der Kläger ab, da nach ihrer Auffassung O. die laufenden Geldleistungen zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhalts benötige. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2007 zurückgewiesen.

Mit ihrer am 4. April 2007 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage verfolgen die Kläger ihr Ziel weiter. Sie trägt hierzu vor: Der Beigeladene erhalte von der Beklag-

ten monatlich 935,40 Euro. Da ihm nur ein Selbstbehalt von 770,00 Euro zustehe, verbleibe ein monatlicher Abzweigungsbetrag in Höhe von 165,40 Euro. Die von ihm geltend gemachte Schuldentilgung sei unbeachtlich, da der Kindsunterhalt stets vorrangig zu befriedigen sei.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 5. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die Kläger neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer Auffassung, aus dem Bescheid und Widerspruchsbescheid: Nach Angaben des Beigeladenen seien die Schulden, die er tilge, wegen der Trennung von der Kindsmutter entstanden. Sie seien deshalb berücksichtigungsfähig.

Außer der Gerichtsakte lagen die Verwaltungsakten der Beklagten (Kundennr.: 237A634868) – den Beigeladenen betreffend - vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte und Beilagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Nach Überzeugung des Gerichts erweisen sich die angefochtenen Bescheide als

rechtmäßig. Die Beklagte hat zutreffend die Abzweigung vom Arbeitslosengeld des Beigeladenen abgelehnt.

Gemäß § 48 Abs. 1 SGB I können laufende Geldleistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, in angemessener Höhe an den Ehegatten und die Kinder des Leistungsberechtigten sowie unter weiteren Voraussetzungen auch an Dritte ausgezahlt werden, wenn der Leistungsberechtigte dem Ehegatten oder seinen Kindern gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Bei dem dem Beigeladenen gewährten Arbeitslosengeld handelt es sich um eine laufende Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes in diesem Sinne. Eine sogenannte Abzweigung, wie die Verfügung der Auszahlung einer Sozialleistung an den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die Kinder sowie Dritte in der Verwaltungspraxis kurz bezeichnet wird, war daher möglich, wenn der Kläger seinerzeit seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nicht nachkam.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Beigeladene seine Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern verletzt. Nach dem Sinn der Vorschrift, den Unterhaltsberechtigten künftig alsbald einen Teil der laufenden Geldleistung zu ihrem Unterhalt zur Verfügung zu stellen, kommt der Leistungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht schon dann nicht nach, wenn er aufgrund der Art und Weise seiner bisherigen Unterhaltsleistung oder anders erkennbar ist, dass eine laufende Erfüllung der Unterhaltspflicht künftig nicht erwartet werden kann. Wie das BSG bereits in seiner Entscheidung vom 23.10.1985 - 7 RAr 32/84 ausgeführt hat, wiegt allerdings nicht jede Verletzung der Unterhaltspflicht nach Dauer und Umfang so schwer, dass eine teilweise Auszahlung der dem Leistungsberechtigten zustehenden Geldleistung an einen Dritten gerechtfertigt wäre. Nach den Motiven des Gesetzgebers ist die Entscheidung deshalb dem pflichtgemäßen Ermessen des Leistungsträgers vorbehalten. Der Leistungsträger hat, da er dann, wenn der Leistungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, zu prüfen und zu entscheiden, ob angesichts der ihm bekannten näheren Umstände eine Abzweigung angezeigt erscheint. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Wahl zwischen mehreren rechtlichen möglichen Verhaltensweisen besteht. Der Leistungsträger kann daher selbst dann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, von der an sich möglichen Abzweigung absehen, etwa weil ihm eine solche Maßnahme angesichts der näheren Umstände nicht angezeigt erscheint. So wäre es nicht zu beanstanden, wenn der Leistungsträger von einer Abzweigung absieht, soweit die Unterhaltspflicht zweifelhaft ist. Ebenfalls wäre es nicht zu beanstanden, wenn wegen der Gering-

fügigkeit des abzweigbaren Betrages oder der nur kurzen Dauer einer möglichen Abzweigung von ihr abgesehen wird.

Nach Überzeugung der Kammer hat die Beklagte das ihr zustehende Ermessen richtig ausgeübt. Sie ist insbesondere von den ihr bekannten näheren Umständen der Verhältnisse des Beigeladenen ausgegangen.

Streitig ist im vorliegenden Verfahren aufgrund der bestandskräftig festgestellten Sperrzeiten gegenüber dem Beigeladenen ein längst möglicher Abzweigungszeitraum vom 2. Februar bis 17. April 2007. Bei einem monatlichen maximalen Abzweigungsbetrag von 165,40 Euro - von dem die Kläger selber ausgehen - und einer maximalen Abzweigungsdauer von 76 Kalendertagen ergäbe sich ein Abzweigungsbetrag von insgesamt 405,50 Euro.

Da die Kammer weder ein Ermessensfehlgebrauch noch eine Ermessenreduzierung auf Null feststellen konnte, sind die streitgegenständlichen Bescheide nicht zu beanstanden.

Gemäß § 144 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt. Die Berufung ist gemäß Absatz 2 u. a. zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes unter 750,00 Euro liegt, ist die Berufung nicht zulässig; die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, so dass eine Zulassung der Berufung nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

P.